



Bundeskanzleramt
Sektion V
z.H. Herrn SektChef Mag. Dr. Gerhard Hesse
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unser Zeichen 1798/16 KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 01. Juni 2016

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichts- verfahrensgesetz geändert wird

(BKA-602.040/0013-V/1/2016)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Hesse,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird.

Stellungnahme

Zu Z 2 und 5:

Die aus Anlass des Erkenntnisses des VfGH vom 25.06.2015 zu G 7/2015 beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereiches einer Verfahrenshilfe über das Verwaltungsstrafverfahren hinaus ist aus rechtsstaatlichen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung eines effektiven Rechtszugangs, ausdrücklich zu begrüßen.

Ausdrücklich entgegengetreten wird jedoch dem in § 8a Abs. 2 und 6 VwGVG normierten Zwang, dass als Verfahrenshelfer ausnahmslos nur Rechtsanwälte bestellt und beigegeben werden können. Diese normierte Exklusivität scheint aus folgenden Gründen sehr bedenklich: Das VwGVG wird auch in Verfahren betreffend landes- und gemeindeabgabenrechtliche Verwaltungsübertretungen vor den Landesverwaltungsgerichten bzw. für das Bundesland Wien vor dem Bundesfinanzgericht angewendet (Bsp.: Sachverhalte, welche die Gebrauchsabgabe und die Vergnügungssteuer betreffen). Wirtschaftstreuhänder sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 WTBG unstrittig berechtigt, die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und

in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten auszuüben. Auch in § 3 Abs. 2 Z 3 und Z 7 WTBG wird das Vertretungsrecht der Wirtschaftstreuhänder vor den Verwaltungsgerichten ausdrücklich normiert. Vor diesem Hintergrund erscheint der Gesetzesentwurf eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Berufsstände der Rechtsanwälte und jener der Wirtschaftstreuhänder zu beinhalten und erscheint daher auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Wirtschaftstreuhänder sind aufgrund ihrer einschlägigen Ausbildung in sämtlichen Bereichen des Abgaberechts die Spezialisten in Abgaben- und abgabenstrafrechtlichen Angelegenheiten. Laut vorliegendem Entwurf besteht in entsprechenden Abgabenstrafverfahren betreffend Landes- und Gemeindeabgaben im Falle einer auf Antrag zu bewilligenden Verfahrenshilfe, alternativlos für die Landesverwaltungsgerichte (bzw. bzgl. des Bundeslandes Wien für das Bundesfinanzgericht) der Zwang zur Bestellung eines Rechtsanwaltes, wodurch das primäre Vertretungsrecht der Wirtschaftstreuhänder übergangen würde. Dies wäre nicht nur für den gesamten Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder sehr negativ, sondern auch aus Sicht der potentiell Verfahrenshilfeberechtigten könnte dies mit rechtlichen Nachteilen verbunden sein. Es ist daher nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus rechtsschutzpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen unumgänglich, dass Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu Verfahrenshelfern in gerichtlichen Abgabeverfahren bestellt werden können.

Ausdrücklich angeregt wird auch die Novellierung der BAO – als primär vom BFG anzuwendende Verfahrensvorschrift – dahingehend, dass die Beigebung und Bestellung eines Wirtschaftstreuhänders als Verfahrenshelfer in sämtlichen abgabenrechtlichen Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht wird. Ziel sollte es daher sein, eine dem § 45 RAO vergleichbare Anknüpfungsnorm in die BAO und das WTBG aufzunehmen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versendung der Verfahrenshilfebewilligungen an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu gewährleisten. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat bereits Kontakt zu Herrn Sektionschef Kramer (BMF Sektion IV) aufgenommen und eine Änderung der BAO dahingehend angeregt. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder steht weiters bzgl. der notwendigen Novellierungen im WTBG bereits in engem Kontakt mit dem BMFWF (Ansprechpersonen: Mag. Dr. Anton Bernbacher und Mag. Michael Kollenprat) als ihrem Aufsichtsministerium. Im Rahmen eines Kontakttreffens mit dem Bundesfinanzgericht wurde die Bestellung von Wirtschaftstreuhändern zu Verfahrenshelfern in gerichtlichen Abgabeverfahren bereits umfassend thematisiert und wird die Bestellung von Wirtschaftstreuhändern zu Verfahrenshelfern in gerichtlichen Abgabeverfahren von Seite des Bundesfinanzgerichts ausdrücklich befürwortet. Eine Aufnahme der Kammeraufgabe zur Bestellung von Wirtschaftstreuhändern als Verfahrenshelfer in den Aufgabenkatalog der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (eigener Wirkungsbereich gemäß § 146 Abs. 2 WTBG) wurde mit dem BMFWF bereits näher erörtert und ist dies im Zuge der nächsten WTBG-Novelle geplant.

Der derzeit vorliegende Gesetzesentwurf ist daher nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht geeignet, das vom Bundeskanzleramt angestrebte Wirkungsziel eines hohen Nutzens der Rechtsberatung und –vertretung zu erreichen.

Der Gesetzeswortlaut samt Berücksichtigung der Wirtschaftstreuhande könnte lauten wie folgt:
Es wird ausdrücklich angeregt in § 8a Abs. 2 des Entwurfs statt „ein Rechtsanwalt“ die Wortfolge „ein Rechtsanwalt oder ein Wirtschaftstreuhande“ und in § 8a Abs. 6 statt „Rechtsanwaltskammer“ die Wortfolge „Rechtsanwaltskammer oder Kammer der Wirtschaftstreuhande“ sowie im letzten Satz statt „Rechtsanwalt“ die Wortfolge „Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhande“ zu normieren.
Außerdem sollte bedacht werden, dass eine Verfahrenshilfe, soweit es die Komplexität der Sach- und Rechtslage erfordert, bereits auf der Stufe des Verwaltungs- oder auch Abgabenverfahrens selbst erforderlich sein könnte.

Zu § 8a Abs. 1:

Die Einschränkung „soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist“ würde jedenfalls aus dem Blickwinkel des Abgabenrechts (wäre die Bestimmung auch im Abgabenverfahren anwendbar) problematisch erscheinen:

Es ist hinsichtlich Art. 47 GRC und Art. 51 f GRC nicht hinreichend geklärt, welche Abgabenarten in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen (jedenfalls Umsatzsteuerverfahren und sonstige EU-rechtlich harmonisierte Bereiche, aber auch Abgabenrechtsfälle im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten und des Beihilfeverbotes). Die praktische Handhabung dieser Einschränkung erscheint vor allem vor dem Hintergrund des Umstandes schwierig, dass gerade das harmonisierte Umsatzsteuerrecht und das im Großen und Ganzen nicht harmonisierte Ertragsteuerrecht oft Gegenstand ein und desselben Außenprüfungsverfahrens sind und die entsprechenden Feststellungen dann sowohl in den ESt- als auch in den USt-Bescheid einfließen. Die Verfahrenshilfe je nach Abgabenart unterschiedlich handzuhaben, erscheint vor allem aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes problematisch.

Angesichts des Umstandes, dass der Anwendungsbereich der EU-GRC insgesamt noch nicht vollständig ausgelotet ist, könnten vergleichbare Schwierigkeiten auch im allgemeinen Verwaltungsrecht auftreten.

Vorschlag: Die Einschränkung auf Fälle, die in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK oder Art. 47 EU-GRC fallen, sollte durch das generelle Kriterium der Notwendigkeit der Verfahrenshilfe ersetzt werden. Verfahrenshilfe sollte demnach nur dann gewährt werden, wenn sie „nach Lage des Falles erforderlich erscheint“. Dieses Kriterium soll dann erfüllt sein, wenn aufgrund komplizierter Tat- oder Rechtsfragen die unentgeltliche Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Vertreter notwendig erscheint.

Zu § 8a Abs. 2:

Ein Generalverweis auf die ZPO erscheint problematisch. Der Umfang der Begünstigungen sollte § 64 ZPO entsprechend aufgelistet werden. Zudem erscheint es erforderlich, dass die Personen (natürliche sowie juristische Personen), welche Verfahrenshilfe begehren können, entsprechend

§ 63 ZPO ausdrücklich angeführt werden. Hinsichtlich juristischer Personen sei die schwierige praktische Handhabung, mit der die Zivilgerichte kämpfen, angesprochen. In § 63 Abs. 2 ZPO lautet es:

*„Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) **noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten** aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.“*

Die Wendung „noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten“ ist unklar und bedurfte zur Klärung umfangreicher zivilgerichtlicher Judikatur, was hinsichtlich der hier entworfenen Bestimmung durch eine Definition der an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten vermieden werden könnte.

Jedenfalls wird es erforderlich sein, mittels Durchführungsverordnung zur entworfenen Bestimmung Formulare für Anträge und Vermögensbekenntnisse zu erstellen, wobei ein Formular für natürliche und eines für juristische Personen notwendig sein wird. Das Fehlen eines eigenen Formulars für juristische Personen stellt die Zivilgerichte vor schwierige Fragen. In dieser Durchführungsverordnung sollte jedenfalls ausdrücklich angegeben werden, durch welche Dokumente (z.B.: Bilanz, Jahresabschluss) der Nachweis hinsichtlich der im Vermögensbekenntnis angegebenen Vermögensverhältnisse zu erbringen sein wird.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Werner Braun e.h.
(Vizepräsident
Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwald, LL.M. e.h.
Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Referenten:

Mag. Werner Braun

Univ.-Prof. Dr.jur. Tina Ehrke-Rabel

Komm.-Rat Johann Mitterer

ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Dr. Peter Unger